

Anlage 03 der Begründung
B-Plan „Radwegabschnitt Groß Breese
 Beteiligung TÖB und Öffentlichkeit

Eingereichte Stellungnahmen nach §3 (2) BauGB und §4 (2) BauGB bis 17.08.2015

Nr.	TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
08	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Landesentwicklung und Flurneuordnung	27.07.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung Befreiung o. ä. Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. - Keine beabsichtigten eigene Planungen und Maßnahmen, die den B-Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitraumes. - Keine Bedenken und Anregung aus der eigenen Zuständigkeit zu dem B-Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Landesbetrieb Straßenwesen	03.08.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung weiterhin gültig 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	PVU GmbH	15.07.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Die Überdeckung der Rohrleitung darf nicht verändert werden. Oberirdische Leitungsteile, wie Straßenkappen, Hinweisschilder und Merksteine, dürfen nicht beschädigt oder verändert werden. - Die übergebenen Unterlagen dienen nur zur Information und berechtigen nicht zur Durchführung von Erdarbeiten. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	WTAZV	08.07.2015	<ul style="list-style-type: none"> - am Rande des Plangebietes befinden sich durch den WTAZV betriebene Trinkwasserleitung. Schmutzwasserleitungen werden nicht betrieben. - Seitens des WTAZV keine Einwände zum B-Plan 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ Sitz Pritzwalk	27.07.2015	<ul style="list-style-type: none"> - keine Wasserläufe II. Ordnung des Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ und nach unserem Kenntnisstand auch keine Drainagen betroffen, so dass dem B-Plan zugestimmt werden kann. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	WEMAG	15.07.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es herunterladen unter: www.wemag-netz.de/anschluss/Leitungsauskunft 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
			- Im Bereich Ihres Planungs- bzw. Bauvorhabens befinden sich keine unternehmenseigenen Versorgungsanlagen	
19	50Hertz Transmission GmbH	15.07.2015	- Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH befinden oder in der nächsten Zeit geplant sind.	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	Deutsche Telekom	20.07.2015	- Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsleitungen (Tk-Linien) der Telekom Deutschland GmbH - Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Tk-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch die Deutsche Telekom Technik GmbH in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Telekom Deutschland GmbH anderer (Kabelschutzanweisung)" —siehe Anlage- beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden.	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22	GDMcom	17.07.2015	- Im Plangebiet befinden sich keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRANS und der VGS berührt - Keine Einwände gegen das Vorhaben	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
27	Landkreis Prignitz	13.08.2015	Sachbereich Ordnung und Verkehr - Für den Fall eines positiven Ausgangs des o. g. Vorhabens behält sich die Straßenverkehrsbehörde eine Prüfung der auf der Fläche befindlichen Verkehrswege bezüglich der geplanten Nutzung/Verkehrsbeschilderung vor. Seitens des Amtes Bad Wilsnack/Weisen oder des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg ist hierzu rechtzeitig ein Antrag gemäß § 45 Abs. 1 StVO einzureichen.	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
			Untere Wasserbehörde - Das Plangebiet berührt kein Wasserschutzgebiet und keine Gewässer I. und II. Ordnung. - Der Radwegeabschnitt liegt nicht im rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, aber im Hochwasserrisikogebiet der Elbe. Bei entsprechenden Hochwasserereignissen der Elbe kann bei Versagen oder Überströmen der Hochwasserschutzanlagen (Deiche, etc.) das Gebiet überschwemmt werden. Die Hochwassergefahren- und —risikokarten für die Elbe im Landkreis Prignitz wurden auf der	- Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis wurde in der Begründung unter Punkt 4.4.4 ergänzt.

Nr.	TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
			folgenden Internetseite veröffentlicht: http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.350590.de .	
31	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	16.07.2015	- Der Entwurf des B-Plans ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar .	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
32	Gemeinsame Landesplanung	21.07.2015	- die Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zum o.g Bebauungsplan erhielten Sie mit Schreiben vom 19.08.2014. Darauf Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass dem nun vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
34	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum		- keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
36	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	03.08.2015	1. Immissionsschutz – RW 3 keine Bedenken 2. Wasserbewirtschaftung und Hydrologie – RW 5 Stellungnahme vom 15.09.2014 behält weiterhin Gültigkeit 3. Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz – RW 6 Stellungnahme vom 15.09.2014 behält weiterhin Gültigkeit	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. - entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
42	LBV Landesamt für Bauen und Verkehr	24.07.2015	- Die zur Zuständigkeit des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und ziviler Luftverkehr werden durch den B-Plan nicht berührt	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
43	Ministerium f. Infrastruktur und Landwirtschaft		- keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
51	Landesbüro für anerkannte Naturschutzverbände GbR	10.08.2015	- Die Anlage von Radwegen wird seitens der Verbände grundsätzlich begrüßt und unterstützt. - Nach Sichtung der vorliegenden Unterlagen (Datenträger) und unter Einbeziehung der Ortskenntnisse bzw. der örtlichen Gegebenheiten, bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine Interessenskonflikte.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
			- Die vorgesehenen Ersatzpflanzungen sind zur Wiederherstellung des Alleecharakters in Allen der OL Groß Breese vorzunehmen.	
54	Stadt Perleberg		- keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
55	Stadt Bad Wilsnack		- keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
56	Gemeinde Weisen		- keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt
57	Stadtverwaltung Wittenberge – Bauamt-	10.08.2015	- Durch die Planung werden die gemeindliche Entwicklung, die Bauleitplanung und die Verkehrsplanung nicht berührt.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach Ablauf der Frist für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 28.07.2014 bis 29.08.2014, öffentlich bekannt gemacht am 09.07.2014, ist das nachfolgende Schriftstück mit Datum vom 29.09.2014 beim Amt Bad Wilsnack am 30. September 2014 eingegangen.

B	Bernd Hülsken Rechtsanwalt Mühlenstraße 6, 39615 Seehausen als Bevollmächtigter für Hans-Werner Kuhblank, Groß Breese Allee 4, 19322 Breese/OT Groß Breese	29.09.2014	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in vorbezeichneter Angelegenheit gegen über der Gemeinde Breese pp. – wegen deren Aufstellung des „Bebauungsplan ‚Radwegabschnitt Groß Breese‘ pp.“ Zeige ich hiermit an, dass mich Herr Landwirt Hans-Werner KUHBLANK, Groß-Breese-Allee 4, 19322 Gmde. BREESE / OT GROß BREESE nunmehr beauftragt hat, dessen rechtliche Interessen auch in vorliegender Angelegenheit anwaltlich zu wahren.</p> <p>Zu dem aktuellen Planungsvorhaben der Gemeinde BREESE pp. liegen mir aus dem Vorhaben bislang die nachstehend bezeichneten Unterlagen hier vor, als da sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Vor-Entwurf des Bebauungsplan „Radwegeabschnitt Groß Breese“, (16 Blatt), • die Mitteilung des Amt BAD WILSNACK/WEISEN für die Gemeinde BREESE vom 08.07. 2014 (über die Bekanntmachung zum Aufstellungsverfahren des BPlan (vgl. a.a.O., 1 Blatt), 	<p>- Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Abwägung wurde durch Herrn RA Daniel Hinz verfasst:</p> <p>Rechtsanwalt Hülsken hält das Planvorhaben der Gemeinde deshalb für unzulässig, weil es sich bei dem Planvorhaben um ein Einzelvorhaben handele, dass ausschließlich dem Zweck diene, das Grundstück des Herrn Kuhblank einem öffentlichen Zweck - nämlich Radweg - zuzuführen. Zudem meint Rechtsanwalt Hülsken, dass das Planvorhaben gegen das Koppelungsverbot iSd. § 12 Abs. 1 BauGB verstoße, da für das (Gesamt-)Vorhaben vielmehr ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan iSd § 12 Abs. 3 BauGB vorzubereiten sei. Hierbei beruft er sich auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und meint, weil es an einem Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger fehle, sei die Planung rechtswidrig. Zudem meint Rechtsanwalt Hülsken, dass das sog. Zitiergebot verletzt worden sei, da sich den</p>
---	---	------------	--	---

Nr.	TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
			<ul style="list-style-type: none"> • das Anschreiben der IGP GbR, PERLEBERG pp. an das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände, POTSDAM pp. vom 07.08.2014, (1 Blatt) sowie • die Anfrage des Mitglieds Bärbel TREUTLER, Groß BREESE des dortigen Ortschaftsrates vom 08.09.2014, (1 Blatt). <p>Im Ergebnis deren Sichtung stelle ich (aus hiesiger Sicht) fest,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass es sich bei dem Planvorhaben — dessen rechtlichem Gehalt nach — ausschließlich um einen Versuch handelt, die ehemals im Jahr 1999 bebaute Immobilie, die sich nach wie vor im Allein-Grundeigentum meines Mdt. befindet, (als Einzelfall) doch noch der öffentlichen Verfügung zuzuführen und als „öffentlichen Radweg“ zu bestimmen, • dass die Planung eines derartigen (Gesamt-)Vorhabens noch am Ehesten als „Vorhaben-bezogener Bebauungsplan iSd § 12 Abs.3 BauGB“ qualifiziert werden mag, wobei dem Vorhaben jedoch entgegenzuhalten ist, dass es rechtlich unzulässig erscheint, weil es bereits an der Einhaltung des Koppelungsgebotes iSd § 12 Abs.1 BauGB mangelt. <p>Nach Maßgabe st. Rspr. des BVerwG (vgl.: BVerwG, 4 BN 19.11, Beschluss vom 06.01.2011) bedarf es unbedingt eines Durchführungsvertrages mit dem Vorhabenträger, welche die Ausführungsfristen usw. im Detail regelt, woran es vorliegend offenbar mangelt.</p> <p>Im Übrigen vermag ich dem bisherigen Planungsentwurf nicht einmal den Ansatz eines konkreten Rückbezugs auf die rechtliche Grundlagen des konkreten Planes zu entnehmen. Die auf S.15 des Plans aufgeführten Gesetze pp. selbst lassen nicht erkennen, woraus —</p>	<p>Planunterlagen keine Rechtsgrundlage entnehmen lasse, aus der die Planungsbehörde ihre Berechtigung zur Planung ableite. Zudem meint Rechtsanwalt Hülsken, dass Herrn Kuhblank nicht ausreichend rechtliches Gehör eingeräumt worden sei. Weiter rügt Rechtsanwalt Hülsken, dass es der Gemeinde seit 10 Jahren nicht gelungen sei, die Radwegfläche zu erwerben und er bzw. Herr Kuhblank weiter für einen Flächentausch offen seien. Zuletzt wird die Durchführung eines Normenkontrollverfahrens für den Fall angedroht, dass der geplante Bebauungsplan aufgestellt werde.</p> <p>Die rechtlichen Argumente des Rechtsanwaltes Hülsken überzeugen nicht und sind nicht geeignet eine Rechtswidrigkeit der Planung zu begründen. Dazu im Einzelnen wie folgt:</p> <p>1. Soweit Rechtsanwalt Hülsken rügt, dass es sich im vorliegenden Fall um eine Einzelfallplanung handele, die lediglich dazu diene, die Radwegfläche öffentlich zugänglich zu machen so ist dies korrekt. Allerdings hat dies keine rechtlichen Auswirkungen auf die Planung. Denn die Aufstellung des Bebauungsplanes dient gerade dem Zweck, ein Enteignungsverfahren vorzubereiten. Dass dies zulässig ist, ergibt sich aus § 108 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Demnach kann - neben weiteren Voraussetzungen - ein Enteignungsverfahren eingeleitet werden, wenn der Entwurf eines Bebauungsplanes öffentlich ausgelegt hat. Dass eine Enteignung u.a. dann zulässig ist, wenn es dem Festsetzungen eines Bebauungsplanes entsprechend genutzt werden soll, ergibt sich aus § 85 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Der Einwand des Rechtsanwaltes Hülsken führt daher nicht zur Rechtswidrigkeit der Planung.</p>

Nr.	TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
			<p>konkret — die Planungsbehörde die Berechtigung zur aktuellen Planung ableiten will. Demzufolge scheint auch das Zitiergebot verletzt.</p> <p>Hinzu kommt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass das eigentliche Vorhaben bereits (seit über zehn Jahren) vollendet ist und die Behörde es bislang nicht vermocht hat, die — bautechnisch als Radwegfläche gestaltete — Immobile zu erwerben (o.ä.). <p>Zudem ist festzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass sich der BPlan hier ausschließlich auf jene Immobilie erstreckt, die im Eigentum meines Mandanten steht, sich der beabsichtigte B-Plan damit also auch nicht im größeren Zusammenhang mit der Planung eines Radwegs im gesamten Gemeindegebiet (o.ä) befasst. <p>Auch das halte ich für rechtlich unzulässig, da ich den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften keinerlei Eingriffsnorm zu entnehmen vermag, die hier zu der aktuellen Planung herangezogen worden sein soll.</p> <p>Schließlich halte ich es für unzulässig, dass die Gemeinde meinem Mandantin nicht hinreichend rechtliches Gehör einräumt, da vorliegend allein dieser — als Einzelperson — betroffen ist. Weiterhin hatte mein Mandant mich unterrichtet, dass es (etwa gegen Ende AUGUST 2014) bereits ein Treffen mit dem Ortschaftsrat gegeben habe und für den MITTWOCH, den 10.09.2014 ein neuerliches Treffen anstand.</p> <p>Bitte teilen Sie mir mir,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welches Ergebnis diese Besprechungen aus dortigen Sicht gezeigt haben? 	<p>2. Soweit Rechtsanwalt Hülsken vorträgt, dass mit der Einzelfallplanung gegen das Koppelungsgebot verstoßen worden sei, so kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden. Denn § 12 Abs. 1 BauGB ist eine „Kann“-Regelung. Demnach kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger sich auf der Grundlage eines Planes zu bestimmten Maßnahmen verpflichtet. Die Gemeinde ist zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes jedoch nicht verpflichtet - unabhängig davon, dass es im vorliegenden Fall überhaupt keinen entsprechenden Vorhabenträger gäbe, der sich zu Maßnahmen verpflichtet hätte. Vor diesem Hintergrund findet auch ersichtlich die von Rechtsanwalt Hülsken dargelegte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine Anwendung. Mangels Vorhabenträger konnte letztlich auch kein Durchführungsvertrag geschlossen werden. Die Ausführungen des Rechtsanwaltes Hülsken gehen ins Leere.</p> <p>3. Auch die Rüge, dass dem Plan zu Folge nicht erkennbar sei, woraus die Planungsbehörde Ihre Berechtigung zur Planung ableite und deshalb ein Verstoß gegen das Zitiergebot verletzt sei, überzeugt aus rechtlicher Sicht nicht und kann eine Rechtswidrigkeit der Planung nicht begründen. Denn gemäß § 80 Abs. 1 S. 3 GG gilt das Zitiergebot ausschließlich für bundesrechtliche Regelungen und nicht für unter dem Gesetz stehende Rechtsquellen (vgl. OVG Rheinland Pfalz, Entscheidung v. 1.10.2008, Az.: 1 A 10362/08.OVG). Ein Bebauungsplan ist als gemeindliche Satzung eine solche unter dem Gesetz stehende Rechtsquelle. Eine</p>

Nr.	TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
			<p>Über evtl. geplante, weitere Gespräche wollen Sie mich bitte — in Vorhinein — unterrichten, damit ich an diesen ggf. teilnehmen kann.</p> <p>Soweit meinem Mandanten — im Ausgleich für die Freigabe / Überlassung der streitbefangenen Immobilie pp. - durch die Gemeinde BREESE aktuell neuerlich Tauschflächen angeboten worden sind, so bitte ich - auch angesichts der bisherigen, hiesigen Erfahrungen — um Ihr Verständnis, dass wir deren Eignung einer neuerlichen, gründlichen Prüfung dazu unterziehen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ob bzw. inwieweit die angeboteten Flächen sich nicht im aktuellen Bodenordnungs-verfahren KUHBLANK / GROß BREESE (BOV) befinden und ggf. bereits anderweitig zugeschnitten und zugeordnet worden sind? • Ob bzw. inwieweit die angebotenen Flächen frei von Rückübertragungsansprüchen Dritter sind ? <p>Wenn und soweit mein Mandant hier überhaupt darüber nachdenken soll, einem Tausch näher zu treten, benötigen wir hier zumindest eine schriftliche Zusicherung, dass die Flächen verfügbar und lastenfrei usw. sind!!</p> <p>Nach mir bislang möglicher, vorläufiger Bewertung der meinem Mandanten seitens des Ort-schaftsrates der Gemeinde BREESE angetragenen, evtl. Tauschflächen hat mich Herr KUHBLANK unterrichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass zumindest zwei dieser Flächen (3744-4-48 und 3745-2-112) Gegenstand des BOV sind, sowie • die übrigen angebotenen Ausgleichsflächen (wohl bis auf eine) „in Bereichen außerhalb der Gemarkung BREESE pp. liegen, weswegen durch deren Übernahme und Nutzung 	<p>Verletzung des Zitiergebotes kann daher aus Rechtsgründen bereits nicht vorliegen.</p> <p>4. Die Ausführungen des Rechtsanwaltes Hülsken im Hinblick darauf, dass es der Gemeinde seit 10 Jahren nicht gelungen sei, die Radwegfläche zu erwerben und Herr Kuhblank noch immer für Austauschflächen offen sei, sind für die Rechtmäßigkeit der Planung ohne Belang. Dass Herr Kuhblank über die Jahre und auch in der letzten Zeit nicht bereit war, einen Flächentausch vorzunehmen und daher selbst einen Flächentausch verweigert hat, ist hinlänglich bekannt. Letzten Endes kommt es hierauf zur Rechtmäßigkeit der Planerstellung aber auch nicht an. Denn das Bebauungsplanverfahren dient ja gerade dazu, ein Enteignungsverfahren vorzubereiten. Dass dies auch zulässig ist, hatten wir unter Ziffer 1 bereits dargestellt.</p> <p>5. Selbstverständlich wurde Herrn Kuhblank auch ausreichend rechtliches Gehör gewährt, so dass der Einwand des Rechtsanwaltes Hülsken ohne rechtlichen Belang ist. Dass Herr Kuhblank ausreichend rechtliches Gehör gewährt worden ist, zeigt sich bereits an dem Umstand, dass die Entwürfe des Bebauungsplanes jeweils ausreichend lange öffentlich ausgelegt worden sind. Auch dass das zur damaligen Auslegung verspätete Vorbringen des Herrn Kuhblank gewürdigt wird, zeigt, dass Herr Kuhblank ausreichend rechtliches Gehör gewährt wird und wurde.</p> <p>6. Soweit Rechtsanwalt Hülsken die Durchführung eines Normenkontrollverfahrens ankündigt, so steht</p>

Nr.	TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
			<p>keinerlei Arrondierung der schon bislang durch meinen Mandanten bearbeiteten Flächen erreicht werden kann".</p> <p>Es dürfte einleuchten, dass Flächen, die keinerlei Zusammenhang mit aktuell bereits genutzten lw. Flächen aufweisen, auf keinerlei Interesse bei Herrn KUHBLANK stoßen. Einstweilen stelle ich anheim,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die angetragenen Flächen - mit Beleg und Zusicherung deren Verfügbarkeit — zeitnah nochmals nach hier bekanntzumachen ! <p>Bitte beachten Sie, dass ich vorliegend begründete Einwendungen meines Mandanten gegenüber dem aktuellen, dortigen Planungsvorhaben hiermit auftragsgemäß geltend mache und dem evtl. Erlass des B-Plans ausdrücklich widerspreche!! Ich behalte mir zudem ausdrücklich vor, jedwede dortige Entscheidung der gerichtlichen Überprüfung (etwa durch einen Normenkontrollantrag iSd § 47 VwGO) zuzuführen!!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Hülksen, Rechtsanwalt</p> <p>Anlagen: Vollmachterklärung vom 28.09.2014 (1 Blatt)</p>	<p>ihm bzw. seinem Mandanten dies selbstverständlich frei. Im Hinblick auf o.g. Ausführungen dürfte das Normenkontrollverfahren jedenfalls keinen Erfolg haben.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Daniel Hinz Rechtsanwalt & Fachanwalt für Verwaltungsrecht</p> <p>Rechtsanwälte Born Pollehn Menting Alexandrinestraße 10 19055 Schwerin</p> <p>Tel.: +49 385 5574000 Fax: +49 385 5574002 email: d.hinz@rae-born-pollehn.de Website: http://www.rae-bpm.com</p>